

11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 13 A - Reetz

Die textlichen Festsetzungen Ziffern:

- 3.3 Die Außenflächen der Umfassungswände sind in Holz nicht zulässig; Ausnahmen regelt Ziff. 3.4
- 3.4 Außenwandgestaltungen in Holz sind nur zulässig, wenn diese Fassadenteile insgesamt 20 % der Gesamtfassadenflächen (ausgenommen die Fensterflächen) nicht überschreiten und die Farbgebung entsprechend Ziff. 3.2 durchgeführt wird.
- 3.5 Holzblockbauweise ist nicht zulässig.

werden ersatzlos gestrichen.

Gemeinde Blankenheim, den 12.07.2001

Hinweis:

Durch diese Änderung erhalten die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3. "Fassadengestaltung" folgende Fassung:

3. Fassadengestaltung
- 3.1 Die Fassadenflächen sind mindestens zu 80 % in weißer Farbe auszuführen. Fensterflächen sind bei der Berechnung der Flächenanteile auszuklammern. Ausnahmen gem. § 31 (1) BßauG sind möglich.
- 3.2 Für höchstens 20 % der Fassadenflächen sind folgende Farben zulässig:
anthrazit bis schwarz,
dunkelbraun, mittel- bis dunkelgrün sowie sämtliche natürlichen Holzfarben und Beton in seiner natürlichen Farbe.
- 3.3 entfällt
- 3.4 entfällt
- 3.5 entfällt

11. vereinfachte Änderung - 13 A - Reetz - gem. § 13 BauGB

- Die 11. Änderung ist gem. Beschluss des Ausschusses für Bau, Fremdenverkehr, Gemeindeentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung vom 18.01.2001 aufgestellt worden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist am 01.03.2001 öffentlich bekanntgemacht worden.
- Der Ausschuss für Bau, Fremdenverkehr, Gemeindeentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung hat dem Entwurf am 18.01.2001 zugestimmt.
- Das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2001 bis 09.04.2001 durchgeführt.
- Der Rat hat die 11. Änderung am 10.05.2001 als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss wurde am 12.07.2001 öffentlich bekanntgemacht.
- Die 11. Änderung ist am 12.07.2001 in Kraft getreten.

Blankenheim, 12.07.2001
Der Bürgermeister
-S- gez. Gatzen